

Amt erließ. Er war zugleich auch Rentamtmanu oder fäterischer Schaffner.¹⁾

Das Bühler Polizeibuch enthält noch einen badisch-fäterischen Gemein-tag=Abschied vom 11. September 1631, der in kulturgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswert ist, weil darin über die Hinterlassenschaft einer Anzahl in den letzten Jahren wegen „des Lasters der Zauberei mit dem Feuer justifizierter“ oder aus dem Amte flüchtig gewordener Personen Verfügung getroffen wird. Es heißt auch darin, man habe aus den „Konfiskationsrechnungen“ ersehen, daß allzugroße Unkosten auf das Einziehen der Malefiz-Personen verwendet worden seien; „es sollen fürter solche Personen durch den gemeinen Gerichtsbüttel beigesangen werden und den Personen, welche dazu gebraucht werden, nit mehr so viel als bisher passiert werden“. Es war die Zeit der schrecklichen Hexenbrände, welche damals in ganz Deutschland an der Tagesordnung waren und die auch im Amte Bühl in den Jahren 1628—1631 zahlreiche Opfer forderten.²⁾

In einem Rüggerichts-Mandat, welches von den beiden Amtsherrschaften Baden und Sötern 1631 erlassen wurde, heißt es: Erstlich dieweilen man auch mit großem Unwillen bishero vernommen, daß bei der gemeinen Burgerschaft großer Ungehorsamb, Mutwill und Halsstarrigkeit verspürt worden, diesem allem zuvorzukommen, soll jeder seinen vorgesetzten Ambtleuten, Schultheißen, Gericht und einem jeden Burgermeister sein gebührend Ehr und Respekt geben; und da von denselben Beamnten, Schultheißen oder Burgermeister der Bot ins Haus geschickt wird und er nit erscheint, soll er für das erstemal 2 fl., das andermal 6 fl., das drittemal aber mit 5 Pfund Pfennig und dem Turm ohne einzige Gnad abgestraft werden.

Für das ander. Und weilen sich bei den gemeinschaftlichen Amtstagen unterschiedliche ungehorsame Gefellen mit guten oder ander schlechten Ausreden davon abziehen wollen, damit er sein Gegenteil oder Schuldsachen weiter auflängern könne, dieser Mutwill soll aber einem jeden Burger, er sei marktgräfisch oder fäterisch, ganz nit mehr gestattet werden, sondern wenn einem geboten wird, und er erscheint nit, soll derselbe wie oben gestraft werden unfehlbar.

¹⁾ Großh. Haus- und Staatsarchiv. Reichslehen Nr. 5: den Flecken Bühl, ein ehemaliges Reichslehen der Herren von Windeck, seine Erwerbung durch das Haus Baden-Baden und die Belehnung mit demselben betr. (1423—1793) 6 Faszikel.

²⁾ Einen Auszug aus den in kulturgeschichtlicher Beziehung höchst interessanten, im Karlsruher Archiv befindlichen Malefiz-Protokollen der Ämter Bühl und Steinbach aus den Jahren 1627—1629 wird ein späterer Jahrgang unserer „Ortenau“ bringen.